

Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen



Wenn eine Ihrer Mitarbeiterinnen Ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, müssen Sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde melden.

Basisinformationen

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine Frau im Sinne des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt – unabhängig von dem im Geburtseintrag angegebenen Geschlecht. Wann und ob die beschäftigte Frau Sie als Unternehmen über die Schwangerschaft oder Stillzeit informiert, steht ihr frei.

Haben Sie die Information über die Schwangerschaft oder Stillzeit erhalten, dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde melden.

Unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses gilt das Mutterschutzgesetz auch für:

- Frauen, die in Teilzeit arbeiten,
- Frauen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijob),
- Frauen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen oder in der Probezeit,
- Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden und Praktikantinnen,
- Studentinnen
- Schülerinnen
- Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind,
- Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes tätig sind, und
- Frauen, die als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissinnen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft auf einer Planstelle oder aufgrund eines Gestellungsvertrages für diese tätig sind, auch während der Zeit ihrer dortigen außerschulischen Ausbildung.
- Frauen, die als arbeitnehmerähnliche Personen gelten (die also nicht sozial, jedoch rentenversicherungspflichtig sind) wie folgt:
 - Arbeitsschutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten

Voraussetzungen

- Die Mitarbeiterin, Schülerin, Praktikantin oder Studentin hat über ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert.

Ablauf

Die Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau müssen Sie digital über den Onlinedienst, schriftlich per E-Mail oder mündlich machen.

Bei Meldung per Onlinedienst:

- Dafür benötigen Sie ein Servicekonto Business.
 - Den Link zur Anmeldung/Registrierung finden Sie unter "Online Service" - "Anmeldung/Registrierung Servicekonto".
- Bevor Sie den Onlinedienst nutzen können, berechtigen Sie bitte Ihren Benutzer/Ihre Benutzerin.
 - Eine Hilfestellung erhalten Sie unter "Weitere Informationen" - "Handlungshilfe Mutterschutzmitteilung".
- Anschließend können Sie den Onlinedienst "Mutterschutzmitteilung" nutzen
 - Den Link finden Sie unter "Online Service" - "Mutterschutzmitteilung".

Bei Meldung per E-Mail:

- Füllen Sie das Antragsformular aus.
 - Dieses finden Sie unter "Formulare".
- Laden Sie es sich herunter und füllen Sie es aus.
- Sie können Angaben über die Art und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung Ihrer schwangeren Mitarbeiterin machen, um gegebenenfalls Rückfragen der Aufsichtsbehörde zu vermeiden.
- Senden Sie die Mitteilung per E-Mail an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde.
- In der Regel erhalten Sie keine Eingangsbestätigung, da es sich ausschließlich um eine Mitteilung von Ihnen handelt.

Bei mündlicher Meldung:

- Sie teilen der Behörde die Schwangerschaft oder Stillzeit formlos mit.

Weitere Hinweise

Das Mutterschutzgesetz gilt grundsätzlich nicht für

- Selbständige
- Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften (soweit sie nicht überwiegend auch als Beschäftigte tätig sind)
- Hausfrauen

Grund hierfür ist, dass diese nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Für folgende Berufe gibt es gesetzliche Sonderregelungen:

- Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen

Benötigte Unterlagen

- Name und Anschrift des Unternehmens oder der Ausbildungsstätte
- Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit
- Die Entgelte, die an sie gezahlt worden sind
- Information, ob schwangere oder stillende Frau bis 22 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder mit getakteter Arbeit beschäftigt werden soll
- Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 MuSchG
- Das zuständige Amt kann weitere Informationen und Unterlagen anfordern.

Zuständige Stellen

- [Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremen](#)
 - +49 421 361 6260
 - Parkstraße 58-60, 28209 Bremen
 - [Website](#)
 - office@gewerbeaufsicht.bremen.de
 - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)
- [Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremerhaven](#)
 - 0471 596132-70
 - Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
 - [Website](#)
 - office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Online Services

- [Mutterschutzmitteilung Onlinedienst](#)
- [Anmeldung/Registrierung Servicekonto](#)

Um den Onlineservice zur Mutterschutzmitteilung nutzen zu können, müssen Sie sich vorher hier registrieren.

Formulare

- [Antrag Mutterschutzmitteilung](#)

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Unverzügliche Mitteilung.

Wenn die Frau über ihre Schwangerschaft informiert hat, muss dies dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich mitgeteilt werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Es handelt sich ausschließlich um eine Mitteilung von Ihnen. Eine Durchsicht Ihrer Mitteilung erfolgt in der Regel zeitnah nach Eingang.

Rechtsgrundlagen

- [§ 1 Mutterschutzgesetz \(MuSchG\)](#)
- [§ 27 Mutterschutzgesetz \(MuSchG\)](#)

Weitere Informationen

- [Broschüre Leitfaden zum Mutterschutz auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend \(BMFSJ\)](#)
- [Broschüre Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend \(BMFSJ\)](#)
- [Handlungshilfe Mutterschutzmitteilung](#)

Aktualisiert am 11.05.2026